

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Niederkirchen

vom 20.11.2024

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Bildung von Ortsbezirken
- § 3 Ortsbeirat
- § 4 Ausschüsse des Gemeinderates
- § 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
- § 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
- § 7 Beigeordnete
- § 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
- § 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten
- § 10 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher
- § 11 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
- 2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- 3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- 4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- 5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

Ortsteil Niederkirchen	am Grancey-Platz
Ortsteil Heimkirchen	am Röhrbrunnen
Ortsteil Morbach	neben der Bushaltestelle am Dorfweiher
Ortsteil Wörsbach	Ortsmitte vor der Bushaltestelle
Holbornerhof	am ehemaligen Milchhaus
Kreuzhof	an der Münchwaldhütte

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- 6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.
- 7) Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte erfolgen nach den Absätzen 1 – 6.

§ 2

Bildung von Ortsbezirken

Folgende Ortsbezirke werden gebildet:

- a) Heimkirchen
- b) Morbach
- c) Niederkirchen
- d) Wörsbach

§ 3

Ortsbeirat

Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

- a) Ortsbeirat Heimkirchen 9 Mitglieder
- b) Ortsbeirat Morbach 7 Mitglieder
- c) Ortsbeirat Niederkirchen 9 Mitglieder
- d) Ortsbeirat Wörsbach 7 Mitglieder

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss
- c) Rechnungsprüfungsausschuss

2) Die Ausschüsse haben folgende Größe:

- a) Haupt- und Finanzausschuss 9 Mitglieder
- b) Bau- und Umweltausschuss 7 Mitglieder
- c) Rechnungsprüfungsausschuss 5 Mitglieder

und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates sowie wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll dem Gemeinderat angehören; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- 1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zur Personalentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
 7. die Finanzplanung.
- 2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- 3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.
 4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall.
 5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 6. Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 7. Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- 4) Die Wertgrenzen des Absatz 3 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- 1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 6.000,00 € im Einzelfall.
 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 €.
 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.
 7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.500,00 € im Einzelfall.
 8. Einvernehmen in den Fällen der §§ 30 und 33 BauGB sowie in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
 10. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- 2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.
- 3) Die Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag

§ 7

Beigeordnete

- 1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.
- 2) Für die Verwaltung der Gemeinde werden bis zu 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 8

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- 1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- 2) Notwendige Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge.
- 3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- 1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 2) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die den Bürgermeister bei Ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, mindestens jedoch 13,20 €.
- 3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- 4) Notwendige Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge.
- 5) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt bis zu 30 v.H. der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Die individuelle Höhe der Aufwandsentschädigung je Geschäftsbereich wird per Ratsbeschluss festgelegt.

§ 10

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

1. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
2. Diese beträgt in den Ortsteilen

Heimkirchen	31 v.H.
Morbach	40 v.H.
Niederkirchen	19 v.H.
Wörsbach	40 v.H.

der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 KomAEVO erhalten würde.

3. Der stellvertretende Ortsvorsteher erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.
4. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
5. Notwendige Fahrtkosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge.

§ 11

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

(1) Der Ortsbürgermeister kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuhörer der Sitzungen untersagt.

(2) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 12

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.2022 außer Kraft.

Niederkirchen, 20.11.2024

Wolfgang Pfleger, Ortsbürgermeister

